

AUSSCHREIBUNG ELEKTRISCHER ENERGIE 2014

Stadt/Gemeinde/Amt	Auskunft erteilt: Telefon:..... Fax:.....
------------------------------------	---

Kommune , Postfach , PLZ - Ort

<u>Anschrift:</u>

EU-Vergabeverfahren <input type="checkbox"/> offenes Verfahren <input type="checkbox"/> nicht offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog
Bekanntmachung im Supplement zum EU-Amtsblatt am
Angebot einzureichen bis (Einreichungstermin) Datum:..... Uhrzeit:.....
Ort (Anschrift wie oben):..... Zimmer:..... Telefon:.....
Die Bindefrist endet am:
Leistungsbeginn am:

Ihr Schreiben vom

Anschreiben (Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes)

Angebot für die Lieferung von elektrischer Energie an diverse Abnahmestellen der Stadt/Gemeinde/des Amtes..... entsprechend dem Leistungsverzeichnis dieser Ausschreibung nebst sämtlicher Anlagen zum Leistungsverzeichnis (..... -Jahres-Vertrag)

Anlagen:

- Angebotsvordruck (zweifach)
- Stromliefervertrag (zweifach)
- Preisblatt (Anlage 2 zum Stromliefervertrag) (zweifach)
- Leistungsverzeichnis mit Anlagen 1 bis 2 (zweifach)
- Datensatz (Excel-Tabellen mit den Daten zum Leistungsverzeichnis - Anlage 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, im Namen und für Rechnung der Stadt/Gemeinde/des Amtes entsprechend dem Leistungsverzeichnis dieser Ausschreibung die vorgenannten Lieferungen von elektrischer Energie nach den Regelungen der VOL / A zu vergeben. Nähere Einzelheiten zu der ausgeschriebenen Leistung ergeben sich aus den beigefügten Anlagen, insbesondere dem Leistungsverzeichnis.

1. Angebot (Form, Frist, Inhalt)

- 1.1. Für das Angebot sind ausschließlich die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig.
- 1.2. In dem Preisblatt, das dem Stromliefervertrag beigefügt ist (Anlage 2), sind die angebotenen Preise bzw. Preisbestandteile in Ziffern durch den Bieter einzutragen.
- 1.3 Die im Angebot angegebenen Preise bzw. Preisbestandteile sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, Festpreise. Sie verstehen sich frei Eigentumsgrenze (Entnahmestelle / Zählpunkt) der jeweiligen Abnahmestelle.
- 1.4 Das Angebot muss vollständig sein. Es muss alle in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten.
- 1.5 Auf Anlagen ist im Angebot vollständig hinzuweisen. Das Angebot ist mit der Anschrift des Bieters (Firma), mit Datum und Unterschrift zu versehen. Auch das Preisblatt (Anlage 2 zum Stromliefervertrag) ist zu unterschreiben.
- 1.6 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 1.7 *Bei Gestaltung der Ausschreibung mit Zulassung von Nebenangeboten vom Auftraggeber anzukreuzen und zu ergänzen:*
 - Nebenangebote sind zugelassen. Die Nebenangebote müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- 1.8 Die Angebote sind in allen ihren Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache zu verfassen. Erforderlichenfalls ist neben dem Original eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beizulegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Der Bieter trägt die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.
- 1.9 Die Angebotsfrist ist eine Ausschlussfrist und endet mit Ablauf des auf Seite 1 dieses Anschreibens genannten Einreichungstermins. Bis zu diesem Termin können Angebote schriftlich oder fernschriftlich (Telefax) zurückgezogen werden.
- 1.10 Sofern Sie bereit sind, die Leistungen auszuführen, bitten wir Sie, den beiliegenden Angebotsvordruck nebst sämtlichen Anlagen in Papierform ausgefüllt und unterschrieben in einem verschlossenen Umschlag bis zum Einreichungstermin an die auf Seite 1 bezeichnete Stelle einzusenden oder dort abzugeben.
Der Umschlag ist außen mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe **„Angebot für die Lieferung von elektrischer Energie – Vergabe: Nicht öffnen“** zu versehen.
- 1.11 Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass der Bieter dies nicht zu vertreten hat, § 19 EG Abs. 3 Buchstabe e) VOL / A. Die Ausschlussfrist gilt auch bei Versendung per Post – maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Angebotsunterlagen bei der auf Seite 1 bezeichneten Stelle, nicht der Zeitpunkt der Absendung.

2. Zuschlag

- 2.1 Die Bindefrist für das Angebot endet am
- 2.2 Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Sollte absehbar sein, dass ein Zuschlag aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens bis zu dem in Ziffer 2.1 genanntem Datum nicht erfolgen kann, behält sich der Auftraggeber vor, die Bieter zu einer angemessenen Verlängerung der Bindefrist aufzufordern.
- 2.3 Die im beigefügten Angebotsvordruck genannten Unterlagen - insbesondere das Leistungsverzeichnis mit seinen gesamten Anlagen sowie das Preisblatt - und das Angebot des Bieters selbst werden für den Fall der Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages.

3. Wettbewerbsbeschränkende Abreden

Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben, werden ausgeschlossen (§ 19 EG Abs. 3 lit. f VOL/A).

4. Gewerberechtliche Voraussetzungen / Berufsgenossenschaft

- 4.1 Die Bieter haben auf Anforderung des Auftraggebers vor Zuschlagserteilung in einer Eigenerklärung anzugeben, dass sie Mitglied der Berufsgenossenschaft sind. Bieter, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft sind, haben gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung vor Zuschlagserteilung in einer Eigenerklärung anzugeben, dass ihr Unternehmen, soweit es auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet oder aufgrund internationaler Regelungen oder Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist.
- 4.2 Die Bieter geben in einer Eigenerklärung an, dass sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern ordnungsgemäß erfüllen. Die Eigenerklärung muss dem Angebot beigefügt sein.

5. Anzeige der Energiebelieferung gegenüber der Regulierungsbehörde gemäß § 5 EnWG

Die Bieter haben zum Nachweis der Erfüllung regulatorischer Erfordernisse die Anzeige gegenüber der Regulierungsbehörde gemäß § 5 EnWG beizufügen.

6. Darstellung des Unternehmens und der bisherigen Tätigkeiten im Bereich der Elektrizitätsversorgung

Die Bieter haben dem Angebot eine aussagekräftige Darstellung ihres Unternehmens sowie eine Darstellung der bisherigen Tätigkeiten im Bereich der Elektrizitätsversorgung beizufügen.

7. Erklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG)

Die Bieter haben dem Angebot eine Erklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG) beizufügen.

8. Versicherungsschutz

Der Bieter hat in einer Anlage zum Angebot anzugeben, dass er über ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Dabei ist auch die Höhe der Deckungssumme für Personenschäden und für sonstige Schäden zu nennen. Auf Anforderung des Auftraggebers hin hat der Bieter das Bestehen des vorgenannten Versicherungsschutzes nachzuweisen.

9. Weitergabe an Unterauftragnehmer

Bei Wunsch des Auftraggebers von ihm anzukreuzen:

- Die Bieter haben vor Erteilung des Auftrages Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die sie an Unterauftragnehmer übertragen wollen.

10. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Bietergemeinschaft mit Bezeichnung des von der Bietergemeinschaft bevollmächtigten Vertreters;
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter alle im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt;
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

11. Rückfragen bei Unklarheiten der Verdingungsunterlagen

Sollten nach Auffassung des Bieters Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen enthalten sein, die die Preisermittlung beeinflussen könnten, so hat der Bieter den Auftraggeber **vor Angebotsabgabe** unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich auf solche Gesichtspunkte hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form, z. B. telefonisch, gegeben hat.

12. Sonstiges

- 8.1 Jeglicher Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.
- 8.2 Für die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens ist zuständig:

**Vergabekammer des Landes Brandenburg
beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten,
Heinrich-Mann-Allee 107,
14473 Potsdam
Telefon: 0331/866-1719
Fax: 0331/866-1652**

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Stadt/Gemeinde/Amt als Auftraggeber)

Name und Anschrift des Bieters

.....

Anschrift:

Vergabe Nr.:
Vergabeart <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog
Einzureichen bis (Einreichungsdatum):
Ort:
Bindefrist endet am:

Angebot

für die Belieferung des Bedarfs an elektrischer Energie

für die Stadt/Gemeinde/das Amt

Dem Angebot sind folgende Anlagen beigefügt:

- Preisblatt hinsichtlich der ausgeschriebenen Strompreise für die Abnahmestellen.
 - Leistungsverzeichnis mit sämtlichen Anlagen und Unteranlagen.
 - Angaben zum Unternehmen
 - Referenzliste
 - Angabe eines persönlichen Ansprechpartners
 - Erklärung zu Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz
 - Erklärungen
-
- Erklärung betr. Bietergemeinschaft.
 - Verzeichnis über Art und Umfang der von Nachunternehmern zu erbringenden Leistungen.
 - _____
 - _____
 - _____

Wir bieten die Ausführung der Lieferleistungen zu den von uns eingesetzten Preisen an. An unser Angebot halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) finden Anwendung; die Regelungen der VOL/B sind uns bekannt. Darüber hinaus erkennen wir sämtliche Bedingungen, die der Angebotsanforderung beilagen, als verbindlich an.

1. Wir gehören zu:

- Handwerk Industrie Handel Sonstige.

2. Wir beabsichtigen:

- keine Leistungen
 die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen

an Unterauftragnehmer zu beauftragen.

3. Wir erklären, dass wir unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben ordnungsgemäß nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Lieferungen erfüllen.

4. *Für den Fall, dass der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder im Anschreiben zur Abgabe der nachfolgenden Eigenerklärungen mit dem Angebot aufgefordert hat:*

Für Bieter mit Sitz in Deutschland: Wir erklären,

- dass wir Mitglied der Berufsgenossenschaft sind.

Für Bieter, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft sind: Wir erklären,

- dass unser Unternehmen, soweit es auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet oder aufgrund internationaler Regelungen oder Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist.

5. Uns ist bekannt, dass wir nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung zur Übertragung der Lieferungen an Dritte nicht rechnen können.

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit unseres Unternehmens ist durch die in der Anlage beigefügten, geeigneten Unterlagen (z. B. durch Vorlage einer Liste der im Wesentlichen im letzten Jahr erbrachten Leistungen mit Angaben des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber bzw. durch Vorlage eines aussagekräftigen Geschäftsberichtes in deutscher Sprache bzw. in beglaubigter deutscher Übersetzung) geführt.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit erklären wir, dass zwingende Ausschlussgründe im Sinne des § 6 EG Abs. 4 VOL/A nicht gegeben sind.

- Im Fall eines Einzelbieters: Ergänzend erklären wir, dass Gründe im Sinne des § 6 EG Abs. 6 Buchstabe a – e VOL/A in Bezug auf unser Unternehmen nicht vorliegen und insbesondere, dass sich unser Unternehmen nicht in einem Insolvenzverfahren oder einem vergleichbaren gesetzlichen Verfahren befindet und auch kein Insolvenzeröffnungsgrund vorliegt.
- Im Fall einer Bietergemeinschaft: Ergänzend erklären wir, dass Gründe im Sinne des § 6 Abs. 6 EG Buchstabe a – e VOL/A in Bezug auf die Mitglieder der durch uns vertretenen Bietergemeinschaft nicht vorliegen und insbesondere, dass sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft nicht in einem Insolvenzverfahren oder einem vergleichbaren gesetzlichen Verfahren befinden und auch kein Insolvenzeröffnungsgrund vorliegt.

Uns ist bewusst, dass mit der Erteilung des Zuschlags der Stromliefervertrag gemäß Anlage 2 des Leistungsverzeichnisses mit der Stadt/Gemeinde/dem Amt abgeschlossen wird. Gegenstand dieses Vertrages sind jeweils alle in der Anlage 1 des Leistungsverzeichnisses aufgeführten Entnahmemengen der einzelnen Preisgruppen und deren Abnahmestruktur.

Hinsichtlich der ausgeschriebenen Strompreise bzw. Preisbestandteile haben wir das dem Angebot als Anlage 2 zum Stromliefervertrag beigefügte Preisblatt vollständig ausgefüllt und unterschrieben.

Der von dem Auftraggeber vorgegebene Lieferbeginn ist der im Anschreiben (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) auf Seite 1 bezeichnete Leistungsbeginn. Zu diesem Zeitpunkt wird eine Versorgung für alle Liegenschaften und Anlagen der Stadt/Gemeinde/des Amtes erfolgen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind. Soweit hinsichtlich einzelner Abnahmestellen aufgrund von noch rechtswirksam fortlaufenden Sonderverträgen Abnahmeverpflichtungen gegenüber dem bisherigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) bestehen, richtet sich der Anspruch der Stadt/Gemeinde/des Amtes auf Belieferung hinsichtlich dieser Abnahmestellen gegen das bisherige EVU. Nach Ablauf der derzeit bestehenden Sonderverträge wird die Versorgung der jeweiligen Abnahmestellen durch unser Unternehmen bzw. durch die von uns vertretene Bietergemeinschaft erfolgen. Bei der Klärung strittiger Laufzeitfragen von Sonderverträgen werden wir mit der Stadt/Gemeinde/dem Amt zusammenarbeiten und für die betroffenen Abnahmestellen eine Klärung mit dem EVU herbeiführen.

Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Postleitzahl, Ort, Datum, Stempel, Unterschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ohne Unterschrift gilt das Angebot als nicht abgegeben!

Leistungsverzeichnis

für die Ausschreibung des Bedarfs an elektrischer Energie für kommunale Liegenschaften durch die Stadt/Gemeinde/das Amt.....

Zum Leistungsverzeichnis gehören folgende Anlagen:

Anlage 1: : Verzeichnis über die Abnahmestellen als Excel-Datei:

Teilnehmer- und Verbrauchsdaten sowie Lastgangdaten auf Basis der erwarteten Jahres-Entnahmemengen und der tatsächlichen Abnahmestruktur der Stadt/Gemeinde/dem Amt.

Anlage 2:

Stromliefervertrag zwischen dem Bieter, der den Zuschlag erhält und der Stadt/Gemeinde/dem Amt..

1. Ausschreibungsgegenstand

Gegenstand der Ausschreibung ist die Lieferung von elektrischer Energie für die Stadt/Gemeinde/das Amt für die Zeit vom bis einschließlich

Näheres ergibt sich aus diesem Leistungsverzeichnis mit seinen **Anlagen**, die nachstehend wie folgt erläutert werden:

- a. In der **Anlage 1** zum Leistungsverzeichnis sind die Verbrauchsdaten und Abnahmestellen mit den jeweiligen Besonderheiten zur Kalkulation des voraussichtlichen Jahresbedarfs an elektrischer Energie zusammengestellt.
- b. Die Lieferung von elektrischer Energie wird für einen Zeitraum von bis mit Verlängerungsoption auf maximal vier Jahre ausgeschrieben. Als Vertragsbeginn für die Stromlieferung ist der vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt hat eine Versorgung für alle Liegenschaften und Anlagen der Kommune durch das durch die Ausschreibung ermittelte Energieversorgungsunternehmen (EVU) zu erfolgen.
- c. Soweit hinsichtlich einzelner Abnahmestellen aufgrund von noch fortlaufenden Sonderverträgen rechtsverbindliche Abnahmeverpflichtungen gegenüber dem bisherigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) bestehen, richtet sich der Anspruch der jeweiligen Kommune auf Belieferung hinsichtlich dieser Abnahmestellen gegen das bisherige EVU. Nach Ablauf des derzeit bestehenden Sondervertrages wird die Versorgung der jeweiligen Abnahmestelle ebenfalls durch das durch die Ausschreibung ermittelte EVU erfolgen. Näheres hierzu ergibt sich aus **Anlage 1** und den nachstehenden Erläuterungen.

2. Erläuterungen zu Anlage 1:

Abnahmestellen und Verbrauchsdaten

Die Unterlagen zur Darstellung des voraussichtlichen Jahresabsatzes der Liegenschaften/Abnahmestellen sowie Lastgangdaten werden im Excel Format zur Verfügung gestellt. Die Daten sind in elektronischer Form zusammengefasst.

Bei den Abnahmestellen der Stadt/Gemeinde/des Amtes wurde der tatsächliche Jahresverbrauch in der Regel auf der Basis der Verbrauchsdaten des Jahres ermittelt. Die näheren Angaben und die Aufstellung der einzelnen Verbrauchsmengen sind in **Anlage 1** zu diesem Leistungsverzeichnis zusammengefasst.

Aus der **Anlage 1** zum Leistungsverzeichnis kann der Bieter - neben den jeweiligen in Gruppen aufgeführten Abnahmestellen und deren Verbrauchswerten - auch den derzeitigen Netzbetreiber und die Anzahl der Zählpunkte der Stadt/Gemeinde/des Amtes ersehen.

Die Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Die tatsächlichen Entnahmemengen können nutzungsbedingt von den ermittelten Entnahmemengen auf Basis der Verbrauchsdaten aus der Anlage 1 abweichen. Besonderheiten ergeben sich bei Abnahmestruktur von Verbrauchsstellen wie z. B. Schöpfwerken, bei denen witterungsbedingt hohe Unterschiede in den jeweiligen Jahres-Entnahmemengen auftreten können.

Hinsichtlich der bislang im Rahmen der Grundversorgung versorgten Abnahmestellen wird davon ausgegangen, dass eine Versorgung durch den Bieter der Ausschreibung, der den Zuschlag erhält, ab dem erfolgt.

Hinsichtlich der Sonderverträge sind, soweit das Material für die Stadt/Gemeinde/das Amt zugänglich war, nur solche Verträge in der **Anlage 1** in Gruppen dargestellt, die im Ausschreibungszeitraum zu beliefern sind. Diese Angaben bilden insgesamt eine verbindliche Kalkulationsgrundlage.

Bei Abnahmestellen die über eine registrierende Leistungsmessung verfügen, werden die Lastgangdaten in elektronischer Form im Excel-Format übergeben. Die Lastgangdaten der RLM Abnahmestellen sind – soweit für die ausschreibende Stelle erlangbar gewesen – i.d.R. für ein Referenzjahr beigefügt.

Bei der Klärung strittiger Laufzeitfragen von Sonderverträgen wird vom Bieter der Ausschreibung eine Zusammenarbeit mit der Stadt/Gemeinde/das Amt erwartet.

3. Erläuterung zu Anlage 2:

Stromliefervertrag

Anlage 2 enthält den Stromliefervertrag. Der Stromliefervertrag wird zwischen dem Bieter der Ausschreibung, der den Zuschlag erhält, und der Stadt/Gemeinde/das Amt durch den Zuschlag geschlossen. Im Stromliefervertrag sind die Details der Belieferung der Stadt/Gemeinde/des Amtes mit elektrischer Energie geregelt. Kernpunkt sind hier die Regelungen zu den Strompreisen, zur Laufzeit der Verträge, zur Preisanpassung und zum Verhalten bei Lieferstörungen sowie ein kommunalrechtlich optimierter Abrechnungsansatz.

Die Strompreise sollen nach drei Gruppen differenziert werden (siehe Anlage 2 zum Stromliefervertrag). Die Preisstruktur wurde dabei nach den Wünschen und Rückmeldungen der kommunalen Praxis ausgerichtet (Einzelheiten siehe auch § 4 des Stromliefervertrages).

4. Kriterien zur Entscheidung über den Zuschlag

Das Verfahren wird auf der Grundlage der VOL/A durchgeführt. Es werden bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen (vgl. § 19 EG Abs. 5 VOL/A).

Den Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (vgl. § 21 EG Abs. 1 VOL/A). Gewertet werden die Angebote der Bieter zu den Strompreisen gemäß Anlage 1 zum Angebot (Preisblatt) für alle Abnahmestellen und deren Verbrauchsmengen gemäß **Anlage 1** dieses Leistungsverzeichnisses.

Eine losweise Vergabe wird ausgeschlossen.

Die Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat (§ 20 EG Abs. 1 lit. c VOL/A).

Kosten für die Erarbeitung der Angebote werden **nicht** erstattet.

Anlage 2 zum Stromliefervertrag

Preisblatt

1. **Preisgruppe 1** = Abnahmestellen ohne Leistungsmessung

Für alle Entnahmemengen in Anlagen und Einrichtungen, die gemäß den **Anlagen** zum Stromliefervertrag der **Preisgruppe 1** zugeordnet sind.

⇒ Der NETTO-Grundpreis-Energie (**GPE**) beträgt Euro / **Jahr**

⇒ Der NETTO-Arbeitspreis-Energie (**AP₀**) beträgt Cent / kWh

2. **Preisgruppe 2** = Beleuchtungs- und Verkehrszeichenanlagen

Für alle Entnahmemengen in Anlagen und Einrichtungen, die gemäß den **Anlagen** zum Stromliefervertrag der **Preisgruppe 2** zugeordnet sind, untergliedert sich der Strompreis in folgenden Arbeitspreis pro kWh (gegebenenfalls aufgeteilt in Volleingeschalten und Teileingeschalten):

⇒ Der NETTO-Grundpreis-Energie (**GPE**) beträgt Euro / **Jahr**

⇒ Der NETTO-Arbeitspreis-Energie-Volleingeschalten (**AP_{0-VE}**)
beträgt..... Cent / kWh

⇒ Der NETTO-Arbeitspreis-Energie-Teileingeschalten (**AP_{0-TE}**)
beträgt Cent / kWh

Serviceleistungen (zum Beispiel Steuerung der Beleuchtungszeiten) sind in den Preisen nicht enthalten und können gegebenenfalls gesondert vertraglich vereinbart werden.

3. **Preisgruppe 3** = Abnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM)

Für alle Entnahmemengen in Anlagen und Einrichtungen, die gemäß den **Anlagen** zum Stromliefervertrag der **Preisgruppe 3** zugeordnet sind, untergliedert sich der Strompreis in folgende Arbeitspreise pro kWh (aufgeteilt in HT und NT).

⇒ Der HT- NETTO-Arbeitspreis-Energie (**AP_{0-HT}**)
beträgt..... Cent / kWh

⇒ Der NT- NETTO-Arbeitspreis-Energie (**AP_{0-NT}**) bei Mehrtarifzählung
beträgt..... Cent / kWh

Zusätzlich zu den vorstehenden Preisen werden die in § 4 Ziffer 2 des Stromliefervertrages aufgeführten Entgelte, Steuern und Abgaben berechnet.

AUSSCHREIBUNG ELEKTRISCHER ENERGIE 2014

Postleitzahl, Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

Ohne Unterschrift gilt das Angebot als nicht abgegeben!

Anlage 2 des Leistungsverzeichnisses

der Energieausschreibung der Stadt/Gemeinde/des Amtes.....

S T R O M L I E F E R V E R T R A G

für die Abnahmestellen der Stadt/Gemeinde/des Amtes.....

zwischen

der Stadt/Gemeinde/dem Amt

..... (Straße) (Nr.) , (PLZ) (Ort)

- nachfolgend „Kunde“ genannt –

und

..... **(EVU)**

..... (Straße) (Nr.) , (PLZ) (Ort)

- nachfolgend „EVU“ genannt –

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

Vorbemerkung

1. Die Vertragspartner regeln durch diesen Vertrag einheitlich den Strombezug der Abnahmestellen - im folgenden Zählpunkte oder ZP genannt - gemäß **Anlage 1 zum Stromliefervertrag**.
2. Zu diesem Zweck sind in **Anlage 1** alle Zählpunkte und Verbrauchsdaten aufgeführt.

§ 1

Liefer- und Bezugsverpflichtung

1. Das EVU beliefert die in **Anlage 1** aufgeführten Zählpunkte des Kunden mit elektrischer Energie. Der Kunde ist für die Dauer dieses Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Stromlieferungen des EVU zu decken und entsprechend an den jeweiligen Zählpunkten die elektrische Energie abzunehmen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Der Kunde wird das EVU über die Errichtung und den Betrieb von bestehenden, neuen sowie zusätzlichen Eigenerzeugungsanlagen informieren.
2. Das EVU ist verpflichtet, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit den Netzbetreibern über den Netzzugang im Sinne von § 20 Energiewirtschaftsgesetz abzuschließen. Gleiches gilt für Verträge mit Messstellenbetreibern und Abrechnungsdienstleistern. Das EVU hat die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Kunden an der im Anschlussnutzungsvertrag bezeichneten Stelle oder am Ende des Netzanschlusses gemäß Anschlussnutzungsverhältnis Strom zur Verfügung zu stellen.
3. Das EVU ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Stromlieferungsvertrages im vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe vorstehender Ziffer 2 jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 - (1) für Zeiträume, für die dieser Stromlieferungsvertrag Beschränkungen vorsieht,
 - (2) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zur Anschlussnutzung zwischen Kunden und Netzbetreiber unterbrochen hat, oder
 - (3) soweit und solange das EVU an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem EVU nicht möglich sind, gehindert ist.
4. Sofern Zählpunkte aufgrund bestehender Verträge noch von Dritten beliefert werden, richtet sich der Anspruch des Kunden auf Belieferung nach wie vor gegen diese Dritten. Der Kunden wird die bestehenden Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen.
5. Die Stromart ist Drehstrom mit einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz.

6. Fallen bestehende Zählpunkte durch Stilllegung oder Veräußerung weg, wird die **Anlage 1 zum Stromliefervertrag** entsprechend angepasst. Soweit Zählpunkte während der Vertragslaufzeit hinzukommen, werden diese Vertragsbestandteil, es sei denn, das EVU widerspricht einer Einbeziehung in diesen Stromliefervertrag innerhalb von 14 Tagen nach Information durch den Kunden. Der Kunde wird das EVU über neu hinzukommende Zählpunkte unverzüglich schriftlich informieren.

§ 2

Lieferstellen / Übergabestellen

1. Als Liefer- und Übergabestelle gilt, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist, die im Anschlussnutzungsvertrag zwischen Kunden und Netzbetreiber bezeichnete Stelle oder das Ende des Netzanschlusses gemäß Anschlussnutzungsverhältnis.
2. Die elektrische Energie wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

§ 3

Anschlussnutzung

1. Zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber bestehen in der Regel je Zählpunkt ein Anschlussnutzungsvertrag oder Anschlussnutzungsverhältnis. Andernfalls schließt der Kunde mit dem Netzbetreiber entsprechende Anschlussnutzungsverträge. Zu diesem Zweck bevollmächtigt der Kunden das EVU (**Anlage 3 zum Stromliefervertrag**), mit dem jeweiligen Netzbetreiber die notwendigen Verträge, insbesondere Anschlussnutzungsverträge, zu schließen und ggf. zu ändern. Einzelheiten zum Netzanschluss sind bzw. werden im Anschlussnutzungsvertrag geregelt oder ergeben sich aus dem Anschlussnutzungsverhältnis.
2. Der Kunde und das EVU werden zur Abwicklung dieses Stromliefervertrages jeweils einen zentralen Ansprechpartner benennen.
3. Etwaige im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Änderung von Netzanschluss- bzw. Netznutzungsverträgen anfallende zusätzliche Entgelte, die nicht in den vom Netzbetreiber veröffentlichten Netznutzungsentgelten enthalten sind, trägt der Kunde.

§ 4

Strompreise

1. Die Strompreise gemäß **Anlage 1 zum Stromlieferungsvertrag** gelten für alle Zählpunkte gemäß **Anlage 2 zum Stromlieferungsvertrag** zwischen dem EVU und dem Kunden.

Die Strompreise sind an den dafür vorgesehenen Stellen in die Preisblätter einzutragen. Änderungen oder Ergänzungen der Preisblätter sind unzulässig.

Die Strompreise verstehen sich einschließlich

- Entgelte für die Lieferung des Erdgases,
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

2. Zu den Preisen gemäß **Anlage 1 zum Stromlieferungsvertrag** kommen hinzu und werden gesondert berechnet:
- Netznutzungsentgelte,
 - Konzessionsabgaben,
 - Umlagekosten aus dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG)
 - Umlagekosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG),
 - Umlagekosten aus dem §19 Strom NEV
 - Kosten aus der Offshore-Haftungsumlage
 - Entgelte für Blindarbeit
 - Entgelte für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb,
 - Entgelt zur Abrechnung der Netznutzungsentgelte,
 - Stromsteuer und
 - Umsatzsteuer

in der jeweils geltenden Höhe.

3. Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige, die Beschaffung, Weiterleitung oder den Verkauf von elektrischer Energie belastende Steuern bzw. Abgaben irgendwelcher Art erhoben werden oder sonstige sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Beschaffung, die Weiterleitung oder den Verkauf elektrischer Energie betreffende Belastungen eintreten, trägt diese der Kunde in der jeweils entstehenden Höhe. Das EVU wird diese Kosten auf Verlangen des Kunden in geeigneter Form nachweisen.

4. Für die nachstehend aufgeführten Abnahmegruppen gelten die folgenden Preisgruppen:

Preisgruppe 1 = Abnahmestellen **ohne** Leistungsmessung

Hierzu gehören alle Zählpunkte ohne separate Erfassung der elektrischen Leistungsspitzen, deren Abnahmestruktur im Wesentlichen der Abnahmestruktur von Abnahmestellen von Haushaltskunden entspricht.

Preisgruppe 2 = Beleuchtungs- und Verkehrszeichenanlagen

Hierzu gehören im Wesentlichen Straßenbeleuchtungen, Lichtzeichenanlagen, beleuchtete Schautafeln, Wartehäuschen des ÖPNV und sonstige Einrichtungen mit vergleichbarer Abnahmestruktur.

Preisgruppe 3 = Lieferstellen mit Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen)

RLM-Lieferstellen sind Lieferstellen, bei denen der Netzbetreiber eine registrierende Lastgangmessung verlangt.

Die Eingruppierung der einzelnen Lieferstellen gemäß **Anlage 1 zum Stromliefervertrag** erfolgt auf Basis der bestehenden Zuordnung. Im Falle eines Wechsels der Messstelleneigenschaft, insbesondere im Falle der Einführung einer registrierenden Leistungsmessung, erfolgt eine entsprechende Umgruppierung der betreffenden Lieferstelle.

5. Als Jahreshöchstleistung gilt die höchste, innerhalb des jeweiligen Abrechnungsjahres als Mittelwert über eine Dauer von 15 Minuten gemessene Wirkleistung in kW.
6. Die Benutzungsstundenzahl wird durch Division der im Abrechnungsjahr bezogenen gesamten elektrischen Arbeit (kWh) durch die Jahreshöchstleistung (kW) eines Abrechnungsjahres ermittelt und auf volle Stunden pro Jahr gerundet.
7. Soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, gelten alle, jeweils an den Messeinrichtungen eingestellten Schaltzeiten für Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT) unverändert fort. Neuanlagen werden entsprechend den Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers eingestellt. Die Besonderheiten von Abnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen und anderen Schaltzeiten bleiben entsprechend den Einstellungen des örtlichen Netzbetreibers bestehen.
8. Für Abnahmestellen mit Blindarbeitsmesseinrichtung wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungszeitraum nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers abzurechnen ist, mit dem veröffentlichten Blindarbeitspreis des Netzbetreibers berechnet.

§ 5

Unterbrechung der Stromlieferungen

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromlieferung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt, ist das EVU von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des EVU beruht. Das EVU ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem EVU bekannt sind oder vom EVU in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
2. Das EVU ist berechtigt, die Stromlieferung für den Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Stromlieferungsvertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
3. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das EVU berechtigt, die Stromlieferung für den Kunden vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Erfolgt die Stromlieferung nicht in Niederspannung, wird hiermit die Geltung von § 24 Abs. 3 NAV vereinbart. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Das EVU kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf das EVU eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde in nicht nur unerheblichem Maße mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner

bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem EVU und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des EVU resultieren.

4. Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
5. Das EVU hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 6

Messung, Berechnungsfehler

1. Der vom EVU gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
2. Soweit möglich, werden die Ablesungen durch Zählerfernabfrage durchgeführt. In diesem Fall werden der Kunde dem Messstellenbetreiber einen separaten, analogen, durchwahlfähigen Telekommunikationsanschluss, welcher als separater Hauptanschluss oder als durchwahlfähige Nebenstelle ausgeführt ist, in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung sowie eine betriebsbereite 230-Volt-Netzsteckdose unentgeltlich zur Verfügung stellen.
3. Das EVU ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim EVU, so hat er das EVU zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem EVU zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
4. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom EVU zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das EVU den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
5. Ansprüche nach Ziffer 4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 7

Laufzeit

1. Der Stromliefervertrag tritt mit Wirkung zum in Kraft.
2. Der Stromliefervertrag hat eine Laufzeit bis zum Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Die Laufzeit des Stromliefervertrages beträgt jedoch längstens vier Jahre.

§ 8

Rechnungs- und Zahlungsbedingungen, Abrechnung

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das EVU. Das EVU ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die es vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Eine Abweichung von Kalenderjahr als Rechnungsjahr ist zulässig, wenn vom Netzbetreiber die Datenübermittlung für Zählpunkte im rollierenden Ablese- und Abrechnungsverfahren vorgenommen wird. In diesen Fällen ist Rechnungsjahr der jeweilige 12-Monatszeitraum, in dem die Ablesung der jeweiligen Zählpunkte erfolgt.
3. Für Zählpunkte für die der Messstellenbetreiber jährliche Daten übermittelt erstellt das EVU eine monatliche Abschlagsrechnung. Der Abschlag ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Zählpunkte. Eine Abgrenzung der Abrechnungsgrundlagen auf das Kalenderjahr erfolgt – soweit notwendig - auf Basis von errechneten Verbrauchswerten nach Branchenübung. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
4. Für Zählpunkte für die der Messstellenbetreiber monatliche Daten übermittelt erstellt das EVU die Monatsrechnung anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
5. Sämtliche gemäß § 4 Ziffer 2 abzurechnenden Entgelte, Abgaben und Steuern werden in der jeweils geltenden bzw. vom Netzbetreiber veröffentlichten Höhe an den Kunden mit jeder Abrechnung, ggf. anteilig, weiterberechnet.
6. Verändert sich die Abnahmestruktur von Zählpunkten gemäß **Anlage 12 zum Stromliefervertrag**, werden die Vertragspartner einvernehmlich aufgrund der zu erwartenden Verbrauchsdaten im Rechnungsjahr eine neue Zuordnung in die dann jeweils relevante Preisgruppe gemäß **Anlage 2 zum Stromliefervertrag** vornehmen.
7. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zu Beginn des der Stromlieferung folgenden Monats. Die Jahresrechnung erfolgt spätestens zwei Monate nach Ende des Rechnungsjahres.
8. Für die monatlichen Rechnungen und die Jahresrechnung tritt die Fälligkeit jeweils 15 Bankarbeitstage nach Rechnungseingang ein. Die Zahlung hat gebührenfrei und ohne jeden Abzug auf ein Konto des EVU zu erfolgen.
9. Ergibt die endgültige Abrechnung Rückzahlungsansprüche des Kunden, so sind die daraus folgenden zurückzuzahlenden Beträge 15 Bankarbeitstage nach Rechnungs-

eingang gebührenfrei ohne jeden Abzug zu überweisen. Der Kunde wird die dazu erforderlichen Angaben rechtzeitig übermitteln.

10. Soweit einer der o. g. Fälligkeitstermine auf einen Samstag, Sonntag oder Bankfeiertag fällt, ist die Zahlung an dem folgenden nächsten Bankarbeitstag fällig. Bei verspäteter Zahlung ist das EVU bzw. der Kunde vom Fälligkeitstag an berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %- Punkten über dem Basiszinssatz gemäß BGB § 247 am Fälligkeitstag zu berechnen.
11. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 9

Kommunalrabatt auf die Netzentgelte

Der Kunde hat mit dem jeweiligen Netzbetreiber im Rahmen des Wegenutzungsvertrages gemäß § 46 Absatz 2 EnWG einen Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf die Netzentgelte der Niederspannungsanschlüsse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) sowie die Zulässigkeit der Abtretung dieses Anspruchs des Kunden an den jeweiligen Energielieferanten vereinbart. Der Kunde tritt hiermit seinen Anspruch auf den vorbezeichneten Kommunalrabatt für die Laufzeit des Stromlieferungsvertrages an das EVU ab. Das EVU nimmt die Abtretung an. Die Netzentgelte werden in der vom jeweiligen Netzbetreiber gegenüber dem EVU in Rechnung gestellten Höhe an den Kunden weiterberechnet.

§ 10

Erfüllungsgehilfen

Das EVU kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Der Kunde ist entsprechend zu informieren.

§ 11

Unzulässige Handlungen

1. Der Kunde berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer angemessener Frist zu kündigen, wenn alternativ:
 - (1) das EVU oder von ihm beauftragte oder für ihn tätige Personen, die auf Seiten des Kunden mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Kunden Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt (vgl. §§ 331 ff. StGB);
 - (2) sich das EVU oder von ihm beauftragte oder für ihn tätige Personen nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Rahmen des Zustandekommens dieses Vertrages beteiligt haben, insbesondere mit anderen Bietern über:

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, Bindungen sonstiger Entgelte, Preisforderungen, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, oder
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, Gewinnbeteiligungen oder anderen Abgaben,
- verhandelt oder eine Verabredung getroffen haben; es sei denn, dass sie im Einzelfall nach Maßgabe des GWB ausnahmsweise gestattet ist bzw. sind;
- (3) das EVU nachgewiesen unrichtige Erklärungen in wesentlichen Fragen in den Angebotsunterlagen, die diesem Vertrag zugrunde liegen, abgegeben hat.
2. Vor der Ausübung des Kündigungsrechts gemäß Ziffer 1 ist dem EVU Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 3. Der Kunde kann vom EVU den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm infolge der unter Ziffer 1 genannten Pflichtverletzung entstehen.

§ 12

Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Dieser wird die Zustimmung erteilen, wenn gegen den Übernehmer keine Bedenken wirtschaftlicher Art bei der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages bestehen.

§ 13

Vertragssprache, Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen erhalten erst Gültigkeit, wenn sie von sämtlichen Vertragspartnern schriftlich bestätigt worden sind.
2. Abschluss, Abwicklung und Beendigung dieses Vertrages finden ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland statt. Vertragssprache ist deutsch.

§ 14

Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragspartner werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entstehen, im Verhandlungswege beizulegen.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, dafür Sorge zu tragen, dass die ungültige Be-

stimmung nach Möglichkeit durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende gültige Bestimmung ersetzt wird.

Gleiches gilt für nachträglich auftretende von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.

§ 16

Anlagen zum Vertrag; weitere Vertragsbestandteile

1. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Stromliefervertrages:

- Anlage 1:** Verzeichnis der Abnahmestellen des Auftraggebers
Anlage 2: Preisblatt
Anlage 3: Vollmacht

2. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen Bestandteil dieses Vertrages:

- (1) Angebot nebst Leistungsverzeichnis.
(2) Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.
(3) Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

3. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vertragsurkunde und den in Ziffer 1 und Ziffer 2 aufgelisteten Vertragsbestandteilen gilt die im Folgenden angegebene Rangfolge:

- (1) diese Vertragsurkunde.
(2) Anlage 1 bis Anlage 3 zum Stromliefervertrag
(3) Angebot nebst Leistungsverzeichnis.
(4) Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.
(5) Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 18

Sonstiges

Weitere Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern über den Vertragsgegenstand bestehen nicht.

....., den.....

....., den.....

.....
Unterschrift
Stadt/Gemeinde/Amt

.....
Unterschrift

Anlage 3:

des Stromliefervertrages mit einer Laufzeit vom 01.XX.XXXX, 6:00 Uhr bis 01.XX.XXXX, 6:00 Uhr

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die Stadt/Gemeinde/das Amt

- nachstehend „**Kunde**“ genannt –

die

..... (EVU)
(**Straße**) (Nr.) ,
(**PLZ**) (**Ort**)

- nachstehend „**EVU**“ genannt –

für sämtliche Zählpunkte gemäß Anlage 1 des Stromliefervertrages im Rahmen dieses Vertrages sämtliche rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung und Erfüllung des mit dem EVU abgeschlossenen Stromliefervertrages gegenüber Stromnetzbetreibern, Messstellenbetreibern und ggf. Abrechnungsdienstleistern erforderlich sind, insbesondere notwendige Verträge mit dem örtlichen Stromnetzbetreiber wie z. B. Anschlussnutzungsverträge, abzuschließen. Die Vollmacht umfasst die Befugnis, alle erforderlichen Daten sowie den Schriftverkehr beim Energieversorgungsunternehmen, dem Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber und ggf. dem Abrechnungsdienstleister einzuholen.

Die o. g. Stadt/Gemeinde/das Amt hat an das EVU für sämtliche Zählpunkte gemäß **Anlage 1** des Stromliefervertrages den Kommunalrabatt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) an das EVU abgetreten. Das EVU wird hiermit bevollmächtigt, den Kommunalrabatt beim jeweils zuständigen Netzbetreiber anzumelden.

Das EVU ist berechtigt, für o.g. Maßnahmen Untervollmachten zu erteilen.

Die Vollmacht gilt für die Laufzeit des Stromliefervertrages. Sie endet, sobald vom EVU keine Stromlieferung aufgrund eines Stromliefervertrages mehr erfolgt oder mit Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. Stempel)